



EINSCHREIBEN
Wikimont GmbH
Fronleichnamweg 9
A-8940 Liezen

EINGANG
Datum: 10/8/26

Plößlgasse 2
A-1040 Wien

R Mag.a Rita Springer-Elias
T 05 7171/22092
E arbwi@aknoe.at
W noe.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen:

Datum: 06.08.2026

Unser Zeichen: AR/23/1287/2026

Betreff: **Arbeitsrechtssache MICHAL Nowak**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass sich Nowak MICHAL, mit dem Ersuchen um rechtliche Beratung an die AK Niederösterreich gewandt und um Intervention gebeten hat. Nach den uns erteilten Informationen und den vorliegenden Unterlagen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Nowak MICHAL war von 29.6.2026 bis 2.7.2026 als Monteur in Ihrem Unternehmen beschäftigt.

Auf das Dienstverhältnis ist der Kollektivvertrag für Eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe (Arb) anzuwenden.

Das Dienstverhältnis endete durch Auflösung in der Probezeit durch DG:in.

Ausgehend vom oben dargelegten Sachverhalt stehen Nowak MICHAL aufgrund der gesetzlichen, kollektivvertraglichen und vertraglichen Bestimmungen folgende Ansprüche zu, die wir hiermit geltend machen.

Lohndifferenz von 29.6. bis 30.6.2026

Lohndifferenz von 1.7.2026 bis 2.7.2026

4 Überstunden zuzüglich 50% Zuschlag für 29.6. bis 30.6.2026

4 Überstunden zuzüglich 50% Zuschlag für 1.7. bis 2.7.2026

Sonderzahlungen (SZ) von 29.6.2026 bis 2.7.2026

Urlaubersatzleistung (UEL) von 29.6. bis 2.7.2026

SZ zur UEL von 29.6. bis 2.7.2026

Da der AK Niederösterreich möglicherweise noch nicht alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen, behalten wir uns vor, die Forderungen einzuschränken bzw. auszudehnen.

Wir dürfen Sie ersuchen, den entsprechenden Nettobetrag so zeitgerecht auf das Konto von Novak MICHAL bei der Bank Austria - Unicredit IBAN AT66 1200 0100 4876 1224 BIC BKAUATWW, anzuweisen, dass spätestens am 20.8.2026 darüber verfügt werden kann.

Weiters ersuchen wir Sie, die ausständigen bzw. korrigierten Lohnabrechnungen/Gehaltsabrechnungen, spätestens bis zum o.a. Datum an Nowak MICHAL zu übersenden.

Bei Beginn des Dienstverhältnisses wurde zudem nach den uns erteilten Informationen kein Dienstzettel (§ 2 AVRAG) an unser Mitglied ausgehändigt, weswegen wir Sie ersuchen, auch diesen binnen der obigen Frist direkt an unser Mitglied zu übermitteln.

Bei Nichtaushändigung eines Dienstzettels ist gemäß § 7 a AVRAG eine Anzeige bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft möglich.

Wenn sich die Sachlage aus Ihrer Sicht anders darstellt, ersuchen wir um Ihre schriftliche Stellungnahme, gerne per Mail an arbwi@aknoe.at, innerhalb der oben angegebenen Frist.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Mag.^a Rita Springer-Elias, unter der Telefonnummer 05 7171/22092, gerne zur Verfügung.

Wir verbleiben in Erwartung Ihrer termingerechten Erledigung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Christiana Karlovits-Ganev
Leiterin des Referats Arbeitsrechtsberatung Wien